

Erste Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Rheinau“ im Landkreis Rhein-Neckar
Vom 02.05.2022

Aufgrund der

§§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Zt. geltenden Fassung

und

§§ 95 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389) in der z.Zt. geltenden Fassung,

verordnet die Stadt Mannheim als Untere Wasserbehörde:

Die Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Rheinau“ im Landkreis Rhein-Neckar vom 02.05.2022 (am 11.05.2022 bei der Stadt Mannheim öffentlich bekannt gegeben) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird die Frist „spätestens nach Ablauf von drei Jahren“ um ein weiteres Jahr bis 14.05.2026 verlängert.

Weitere Informationen: www.mannheim.de/wasserschutzgebiete

Mannheim, den 11.04.2025

Christian Specht
Oberbürgermeister